

**Satzung**  
**zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe**  
**in der Fassung der 6. Änderungssatzung**  
**vom 28.03.2006**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV NW S. 304) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 12.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Kierspe ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Kierspe.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung des automatisierten Verfahrens zu bedienen.

**§ 2**

**Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3**

**Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich, sofern er beim Bibliothekspersonal nicht persönlich bekannt ist, unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

**§ 4****Entleihe, Verlängerung, Vermietung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Sie sind durch einen roten Punkt auf dem Buchrücken kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeitungen und nicht gebundene Zeitschriften.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Stadtbibliothek ein Entgelt erhoben werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

**§ 5****Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch einen auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Stadtbibliothek ein Entgelt erheben.

**§ 6****Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung aufzubewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, darf die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

**§ 7****Mahnung, Einziehung**

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Eine Woche nach Überschreitung der Leihfrist wird der Entleiher gemahnt.
- (3) Haben schriftliche Mahnungen keinen Erfolg, werden die entliehenen Medien durch Boten eingezogen.

Neuausleihen können erst getätigt werden, wenn alle Gebühren entrichtet und die Medien zurückgegeben worden sind.

**§ 8****Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird eine Ausweisgebühr erhoben.  
Diese beträgt für Erwachsene jährlich 12,00 EUR.  
Die Gebühr für einen Familienausweis beträgt 15,00 EUR.  
Die Laufzeit beginnt mit der Ausstellung des Ausweises
- (2) Die Gebühr für Tagesleser beträgt 2,00 EUR.  
Die Ausleihe ist auf 4 Wochen beschränkt.
- (3) Die Ausleihgebühr für Videos und DVD's beträgt je  
bei einer Ausleihzeit bis zu 1 Woche 1,00 EUR,  
die Ausleihgebühr für CD und CD-Rom beträgt  
bei einer Ausleihzeit bis zu 2 Wochen 1,00 EUR.  
Die Ausleihfrist für Lernsoftware auf CD-Rom beträgt 2 Wochen.
- (4) Eine Bestellung im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken beträgt  
je Medium 3,50 EUR,  
bei Bestellung im Einzugsbereich KDVBZ Citkomm 2,00 EUR.
- (5) Für den Ersatz eines Benutzerausweises beträgt die Gebühr 2,50 EUR.
- (6) Für den Ersatz eines Verbuchungsetiketts incl. Schutzfolie  
beträgt die Gebühr 2,00 EUR.
- (7) Die Vormerkgebühr pro vorgemerkte Medieneinheit beträgt 0,50 EUR.
- (8) Die Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist betragen:
  - a) um eine Woche pro Medium 1,00 EUR,
  - b) um zwei Wochen pro Medium 1,50 EUR,
  - c) um jede weitere angefangene Woche pro Medium 1,50 EUR.

Zusätzlich zu diesen Gebühren sind die jeweiligen Postgebühren für die Mahnungen zu entrichten.

- 
- (9) Für einen Botengang sind als zusätzliche Gebühr mindestens 15,50 EUR zu entrichten. Im Übrigen richten sich die Kosten nach dem jeweiligen Zeit- und Sachaufwand.
  - (10) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
  - (11) Für die Einziehung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Medienecke**

- (1) Die Nutzung der Medienecke in der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für die angefangene halbe Stunde 1,00 EUR. Für jede weitere angefangene 1/4 Stunde beträgt die Nutzungsgebühr 0,50 EUR.

## **§ 10**

### **Hausordnung**

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek sind Rauchen, Essen und jedes störende Verhalten verboten. Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - dürfen in die Bibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2) Für die Garderobe wird nicht gehaftet.
- (3) Taschen sind an einer hierfür ausgewiesenen Stelle einzuschließen.

## **§ 11**

### **Ausschluss von Benutzung**

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinz Willi Potthoff  
Bürgermeister

Haase  
Ratsmitglied

Georg Seidel  
Schriftführer